

Reform des österreichischen Sachwalterrechts - Mitbestimmung als Leitmotiv

Dr. Peter Barth
Bundesministerium für Justiz

Übersicht

1. **Mitbestimmung im Gesetzgebungsprozess**
2. **Mitbestimmung im Gesetz**
 - a. **Grundanliegen des Gesetzes**
 - b. **Handlungsfähigkeit**
 - c. **Wahl des Vertreters**
 - d. **Persönlichkeitsrechte**
 - e. **Medizinische Behandlung**
3. **Mitbestimmung in der Umsetzung des Gesetzes**

1. Gesetzgebungsprozess

2013

- Staatenprüfung Österreich

2014

2015

2016

1. Gesetzgebungsprozess

2013

- Staatenprüfung Österreich
- Start mit Fachtagung (erstmalig plus SelbstvertreterInnen)

2014

- Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“
- Wechselspiel große AG – kleine Arbeitsgruppen
- Wissenschaftliche Begleitung durch Uni Innsbruck

2015

- Ergebnisse des Modellprojekts
- Wechselspiel große AG – kleine AG

2016

- Begutachtungsentwurf und Diskussion darüber
- Plan: Beschlussfassung März 2017



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

1. Gesetzgebungsprozess

Wie sind wir vorgegangen?



Dr. Peter Barth, BMJ Wien

5



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

2. a. Grundanliegen des Gesetzes

I. Teilnahme am Rechtsverkehr

Selbstbestimmung

§ 239. (1) Im rechtlichen Verkehr ist dafür Sorge zu tragen, dass volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst besorgen können.

Dr. Peter Barth, BMJ Wien

6

2. a. Grundanliegen des Gesetzes

I. Teilnahme am Rechtsverkehr

Selbstbestimmung

§ 239. (1) Im rechtlichen Verkehr ist dafür Sorge zu tragen, dass volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, **möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst besorgen können.**

2. b. Handlungsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit

Ehefähigkeit

Entscheidungsfähigkeit

Testierfähigkeit

Entscheidungsfähig.
in anderen
Angelegenheiten

JUSTIZ BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

2. b. Handlungsfähigkeit neu

Kein konstitutiver Verlust durch
Vorsorgevollmacht und
Erwachsenenvertretung

Dr. Peter Barth, BMJ Wien 9

JUSTIZ BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

2. b. Handlungsfähigkeit

Kein konstitutiver Verlust durch
Erwachsenenvertretung

Gericht kann bei gerichtlicher
Erwachsenenvertretung
Genehmigungsvorbehalt anordnen (für
rechtsgeschäftliche Handlungen und
Verfahrenshandlungen)

Dr. Peter Barth, BMJ Wien 10

JUSTIZ BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

2. b. Handlungsfähigkeit



Kein konstitutiver Verlust durch
Erwachsenenvertretung

Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
mit Erfüllung wirksam, auch wenn
Entscheidungsfähigkeit fehlt

Gericht kann bei gerichtlicher
Erwachsenenvertretung
Genehmigungsvorbehalt anordnen (für
rechtsgeschäftliche Handlungen und
Verfahrenshandlungen)

Dr. Peter Barth, BMJ Wien 11

JUSTIZ BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

2. b. Handlungsfähigkeit



Kein konstitutiver Verlust durch
Erwachsenenvertretung

Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
mit Erfüllung wirksam, auch wenn
Entscheidungsfähigkeit fehlt

Äußerungsfähigkeit genügt mitunter
(zB Widerruf einer Vorsorgevollmacht,
Widerspruch gegen gesetzliche
Erwachsenenvertretung)

Gericht kann bei gerichtlicher
Erwachsenenvertretung
Genehmigungsvorbehalt anordnen (für
rechtsgeschäftliche Handlungen und
Verfahrenshandlungen)

Dr. Peter Barth, BMJ Wien 12

2. c. Wahl des Vertreters

Autonomie → Erwachsenenschutz

Vorsorge-
vollmacht

gewählte
Erwachsenen-
vertretung

gesetzliche
Erwachsenen-
vertretung

gerichtliche
Erwachsenen-
vertretung

2. c. Wahl des Vertreters

Vorsorge-
vollmacht

- volle Entscheidungsfähigkeit



gewählte EV

- geminderte Entscheidungsfähigkeit



gesetzliche
EV

- Äußerungsfähigkeit
(für Widerspruch)



2. c. Wahl des Vertreters

Erwachsenenvertreter-Verfügung

§ 244. (1) Eine Person kann in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung jemanden bezeichnen, der für sie als Erwachsenenvertreter tätig oder nicht tätig werden soll. Die verfügende Person muss hierfür fähig sein, die Bedeutung und Folgen einer Erwachsenenvertretung sowie der Verfügung in Grundzügen zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten.



2. c. Wahl des Vertreters

Erwachsenenvertreter-Verfügung

§ 244. (1) Eine Person kann in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung jemanden bezeichnen, der für sie als Erwachsenenvertreter tätig oder nicht tätig werden soll. Die verfügende Person muss hierfür fähig sein, die Bedeutung und Folgen einer Erwachsenenvertretung sowie der Verfügung **in Grundzügen zu verstehen**, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten.

2. d. Persönlichkeitsrechte

- **Keine Stellvertretung:** zB
 - Eheschließung
 - Adoption
 - Vaterschaftsanerkennung
 - Testament
 - Vorsorgevollmacht
 - Patientenverfügung

2. d. Persönlichkeitsrechte

- **Stellvertretung, wenn sonst Wohl erheblich gefährdet:**
 - bei Regelung der Kontakte und des Briefverkehrs



2. d. Persönlichkeitsrechte

- **Sonst nur Stellvertretung:**
 - Vertretungshandlung zum Wohl der betroffenen Person erforderlich
 - Kein Veto der betroffenen Person
 - Bei Veto Stellvertretung nur, wenn sonst Wohl erheblich gefährdet



2. e. Medizinische Behandlung

- **Bei Zweifeln an Entscheidungsfähigkeit -> Unterstützercircle**
- **Keine Entscheidungsfähigkeit -> Stellvertretung, aber vom Willen der betroffenen Person leiten lassen**
- **Keine Entscheidungsfähigkeit -> Uneinigkeit -> Genehmigung des Gerichts**



3. Mitbestimmung in der Umsetzung des Gesetzes

- Start erneut mit großer AG
- Mitwirkung an Fortbildung von RichterInnen, ErwachsenenvertreterInnen
- Schulung von Multiplikatoren unter den SelbstvertreterInnen
- Mitwirkung an Clearing
- Abbau von Barrieren zum Recht:
 - Leichter-Lesen-Version des Gesetzes
 - Leichter-Lesen-Formulare bei Gericht
- ?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**